

Windkraft: Krankenkasse und Steuern?

Landwirte, die in Rente gehen, sind oft an Windkraftanlagen beteiligt oder erzielen andere Einkünfte. Was sollten die Rentner mit Blick auf die Krankenkasse und das Finanzamt bedenken?



Foto: Asbrand

Windräder bei Möneseer-Echtrup. Viele Bürger, auch Landwirte und Rentner, erzielen Erlöse aus Beteiligungen an einem Windpark oder einer Windkraftanlage.

Heinrich Stein bewirtschaftet seit vielen Jahren einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Seine Ehefrau Maria arbeitet halbtags bei der örtlichen Sparkasse. Beide sind 63 Jahre alt. Beide sind seit 2007 an einem Windpark beteiligt, den ortsansässige Landwirte geplant und gebaut haben. Der Windpark wird heute in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG betrieben.

Heinrich Stein ist bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) krankenversicherungspflichtig, seine Ehefrau Maria als Arbeitnehmerin bei der Techniker Krankenkasse (TK).

Je 1500 € pro Monat

Beide Eheleute erzielen derzeit aus ihrer Beteiligung am Windpark jeweils rund 1500 € pro Monat Einkünfte aus Gewerbebetrieb. „Mit diesen Einkünften rechnen wir auch, wenn wir in zwei Jahren in Rente gehen“, betont die Bäuerin. Doch was sollten die künftigen Rentner mit Blick auf die Krankenkasse bedenken?

Momentan bleiben die gewerblichen Einkünfte aus dem Windpark für beide Eheleute beim Kranken- und Pflegekassenbeitrag unberücksichtigt. Heinrich Stein zahlt

als Unternehmer lediglich den Beitrag aus seinem landwirtschaftlichen Einkommen an die LKK und die Pflegekasse (LPK), festgestellt über den Ersatzmaßstab „modifizierter Flächenwert“. Und für Maria Stein wird nur von ihrem Arbeitsentgelt der Kranken- und Pflegekassenbeitrag an die TK abgeführt (rund 10 % vom Bruttolohn).

Anders bei Rentenbeginn

Das Ganze ändert sich, sobald beide Eheleute eine Rente beziehen. Denn bei versicherungspflichtigen Rentnern wird neben der Rente erzielt Arbeitseinkommen dem Kranken- und Pflegekassenbeitrag zugrunde gelegt. Dies gilt für Altenteiler, die in der LKK versichert sind, sowie für alle anderen Rentner, die etwa in der AOK oder TK pflichtversichert sind, gleichermaßen.

Einkommen ist dann Arbeitseinkommen in diesem Sinne, wenn es nach dem Einkommensteuerrecht so zu bewerten ist. Dazu zählen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit und Land- und Forstwirtschaft. Für Altenteiler, die bei der LKK versichert sind, gilt hier jedoch eine Besonderheit. Bei ihnen werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

nicht als Arbeitseinkommen berücksichtigt. Dies macht Sinn, weil Altenteiler ihre Flächen vor der Betriebsübertragung häufig verpachten und ihre so weit erzielten Einnahmen steuerlich als Ein-

künfte aus Land- und Forstwirtschaft gelten.

Auch wichtig: Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (etwa Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne bei Aktienverkäufen) zählen nicht zum Arbeitseinkommen.

Was bedeutet dies für die Eheleute Stein? Wenn beide 2018 eine Rente der Alterskasse (Heinrich) bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung (Maria) beziehen, werden ihre gewerblichen Einkünfte aus der Beteiligung an dem Windpark dem Kranken- und Pflegekassenbeitrag zugrunde gelegt. Nach den zurzeit geltenden Beitragssätzen von 15,7 und 2,35 % wären das bei gewerblichen Einkünften von jeweils 1500 €/Monat 235,50 € für die Krankenkasse und 35,25 € für die Pflegekasse. Das macht für Heinrich 270,75 € und für Maria ebenfalls 270,75 €. Ihre Einkünfte aus dem Windpark (3000 €) schrumpfen durch die Beitragspflicht auf 2458,50 €/Monat.

Welche Alternativen?

Es handelt sich hier immer um zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge, die neben dem Beitrag aus der Rente zu zahlen sind. Eine Ent-

Auf den Punkt gebracht

- Landwirte, die in Rente gehen wollen und später gewerbliche Einkünfte erzielen, sollten an die Krankenkasse und ans Finanzamt denken.
- Pflichtversicherte Rentner müssen von ihren gewerblichen Einkünften rund 18 % an die Kranken- und Pflegekasse abführen.
- Die Belastung fällt weg, wenn der Rentner neben seinem Betrieb auch etwa die Beteiligung an einem Windpark auf den Hofnachfolger überträgt.
- Als Ausgleich können die Parteien eine erhöhte Barleistung im Übergabevertrag für die Altenteiler vereinbaren.
- Die steuerlich optimale Lösung sollte eine Familie mit der Buchstelle bzw. mit dem Steuerberater erörtern.

lastung von diesem Beitrag ist nur möglich, wenn Heinrich oder Maria Stein als Rentner eben kein Arbeitseinkommen mehr erzielen. Wenig Sinn macht es, die Beteiligungen isoliert an einen Dritten zu verpachten oder zu veräußern. Die Pachteinnahmen wären wiederum Arbeitseinkommen. Würden die Eheleute Stein ihre Beteiligung am Windpark veräußern, würden ihre regelmäßigen Einnahmen wegfallen. Das aber wollen sie auch nicht, weil die Einkünfte ja als weitere Alterssicherung vorgesehen sind.

Beteiligung übertragen

Wenn Stein 2018 die Rente der Alterskasse erhalten will, muss er seinen Hof abgeben. Seine Tochter Anna möchte den Betrieb im Nebenerwerb weiter bewirtschaften. Deshalb bietet sich in diesem Fall die Übertragung des Hofes und der beiden Beteiligungen an die Tochter an.

Vorteil: Die Eheleute Stein erzielen als Rentner keine gewerblichen

Einkünfte und somit kein Arbeitseinkommen mehr. Der zusätzliche Krankenkassenbeitrag entfällt. Die gewerblichen Einkünfte von Tochter Anna sind, wie zurzeit bei ihrem Vater, nicht beitragspflichtig, da sie ja keine Rente bezieht.

Wird nun neben dem landwirtschaftlichen Betrieb auch die Beteiligung auf die Tochter übertragen, erzielen die Eheleute Stein daraus zwar keine Einkünfte mehr. Sie aber landen jetzt bei der Tochter. Wenn die Eltern mit ihrer Tochter im Übergabevertrag Altenteilsleistungen, insbesondere die Barrente, vereinbaren, kann man dies aber entsprechend berücksichtigen. Altenteilsleistungen sind aus Sicht der Eheleute Stein kein Arbeitseinkommen, sie zählen steuerlich zum sonstigen Einkommen.

Bei Festlegung der Barleistung sollten beide Seiten Fingerspitzengefühl zeigen und sich steuerlich beraten lassen. Die Barleistung soll ja einerseits die weggefallenen gewerblichen Einkünfte

aus dem Windpark kompensieren. Andererseits sind hier steuerliche Grenzen gesetzt.

Und das Fazit ...?

Viele Landwirte haben Beteiligungen an Windkraftanlagen erworben oder sich PV-Anlagen angeschafft, um im Alter über zusätzliche Einkünfte zu verfügen. Die daraus erzielten Einnahmen sind steuerlich gewerbliche Einkünfte und somit Arbeitseinkommen, das neben der Rente beim Kranken- und Pflegekassenbeitrag berücksichtigt wird. Der Beitrag schmälert die geplante „Zusatzrente“ erheblich. Die Möglichkeiten, dies zu verhindern, sind beschränkt. In Grenzen kann man innerhalb der Familie Ausgleich schaffen, wenn die Beteiligung zusammen mit dem Hof übertragen wird und Jung und Alt höhere Altenteilsleistungen vereinbaren. Jedoch muss das Finanzamt diese als „sonstige Einkünfte“ steuerlich anerkennen.

Ulrich Kock

„Newsletter“ für Arbeitnehmer

Die Landwirtschaftskammer NRW will landwirtschaftliche Arbeitnehmer besser informieren. Sie können über das Internet mit der Kammerberatung in Kontakt treten und dort ihre Daten eingeben. Die Angaben sind freiwillig. Die Kammerzentrale gibt die Daten an die Kreisstelle weiter, wo der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat und wo er (sie) nach § 5 Landwirtschaftskammergesetz NRW wahlberechtigt ist. Unter anderem will die Kammer in einem Newsletter (per E-Mail) regelmäßig informieren, was Arbeitnehmer wissen sollten. „Wir geben die Kontaktdaten nicht weiter. Der Arbeitnehmer kann die Nutzung seiner Daten jederzeit widerrufen“, teilt Kammermitarbeiter Hartmut Osterkamp mit. Die Löschung aus dem Wählerverzeichnis zur Kammerwahl erfolgt bei einem Widerruf aber nicht.

As

➔ www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/arbeitnehmer/kontakt/index.htm

Und was sagt das Finanzamt?

Renten und sonstige Einkünfte sind steuerpflichtig / 400 000 € Freibetrag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Entgegen einer weitverbreiteten Meinung sind auch die Altersbezüge der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der gesetzlichen Rentenversicherung einkommensteuerpflichtig. Bei den meisten Renten, insbesondere bei den Renten aus der Alterskasse, kommt es jedoch regelmäßig zu keiner Steuerzahllast, es sei denn, der Rentner bezieht neben seiner Rente noch weitere einkommensteuerpflichtige Einkünfte wie etwa Altenteilsleistungen, Pachteeinkünfte oder Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb.

Ab 2005 unterliegen Renten zu 50 % der Besteuerung. Der Rentenfreibetrag wird mit dem Eintritt in die Rente festgeschrieben. Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt zum einen durch den regelmäßigen Inflationsausgleich bei den Renten. Andererseits steigt er, wenn der Rentner später seine Rente beantragt.

Das bedeutet: Rentner, die 2005 oder früher in Rente gegangen sind, müssen unter dem Strich 50 % ihrer Rente versteuern. Rentner, die 2040 oder später in Rente gehen, müssen 100 % der Rente versteuern.

Wenn Maria und Heinrich Stein 2018 in Rente gehen, wird der Besteuerungsanteil ihrer Renten 76 % betragen.

Angenommen, die Eheleute Stein übertragen den Hof und ihre Beteiligung am Windpark gegen lebenslängliche Altenteilsleistungen an die Hoferbin, dann kann Tochter Anna die Altenteilsleistungen steuerlich als Sonderausgabe abziehen. Spiegelbildlich müssen die künftigen Rentner 100 % der Altenteilsleistungen als sonstige Einkünfte versteuern. Weil sie mit dem Renteneintritt den Hof abgegeben haben, beziehen sie keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mehr und erhalten somit keinen landwirtschaftlichen Freibetrag von zurzeit 1800 € (Ledige 900 €). Ihnen steht als Rentner eine Werbungskostenpauschale von jeweils 102 €/Jahr zur Verfügung.

Doch Maria und Heinrich Stein könnten 2018 auch alles beim Alten lassen; dann müssten sie mit dem Renteneintritt 76 % ihrer Rente versteuern, dazu kämen ihre gewerblichen Beteiligungseinkünfte aus dem Windpark.

Die künftige Einkommensteuerbe-

lastung der Eheleute Stein hängt auch von der Entwicklung des Steuerrechtes ab. Zurzeit steht Verheirateten ein Grundfreibetrag von 17 304 € (Ledige 8652 €) zur Verfügung. Danach beginnt die Progression mit einem Eingangsteuersatz von 14 %. Der höchste Steuersatz beträgt zurzeit 42 % bei einem zu versteuernden Einkommen der Ehegatten von 107 332 €/Jahr (Ledige 53 666 €/Jahr). Dazu kommen dann noch 5,5 % „Soli“ und 9 % Kirchensteuer auf die Einkommensteuer.

Ganz anders sehen die Dinge erbschaftsteuerlich aus. Würden Maria und Heinrich Stein den Hof und ihre Beteiligungen Tochter Anna schenken, entsteht regelmäßig keine Schenkungssteuer, weil der landwirtschaftliche Betrieb und der Gewerbebetrieb einer umfassenden Verschonung unterliegen.

Schenkungssteuerpflichtig wäre nur die Übertragung des Betriebsleiterhauses. Hier aber hat die Tochter einen Freibetrag von 400 000 €. Zudem würden sich das Wohnrecht und die anderen Altenteilsleistungen zugunsten ihrer Eltern steuermindernd bei Anna auswirken.

Arno Ruffer

Agrarland immer teurer

Wer Acker oder Grünland im Kreis Coesfeld kaufen möchte, muss immer tiefer in die Tasche greifen. 2015 sind die Bodenrichtwerte im Mittel um 6 % auf durchschnittlich 6,70 €/m² gestiegen. Das ist der höchste Wert seit Beginn der Aufzeichnung im Jahr 1974. Dem Gutachterausschuss des Kreises wurden im abgelaufenen Jahr 578 Kaufverträge unbebauter Grundstücke vorgelegt. Lediglich 27 Ackerflächen (minus 37 %) wechselten 2015 den Eigentümer.

Stabil geblieben sind die Preise für Bauland. Erschlossener Baugrund ist in Olfen mit 180 €/m² am teuersten, in Nottuln kostet er 135 € und in Rosendahl 80 €. Der durchschnittliche Kaufpreis neu errichteter Ein- und Zweifamilienhäuser lag bei 2279 €/m² Wohnfläche (plus 8 %). Für neu errichtete Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern zahlten die Käufer im Schnitt 2328 €/m² Wohnfläche. Der durchschnittliche Kaufpreis pro Wohnung lag bei 189 000 €. Sämtliche Bodenrichtwerte können Sie im Informationssystem des Landes BORIS. NRW kostenfrei abrufen.

➔ www.borisplus.nrw.de